



**GEMEINDE BUCHEGG**

**Verordnung über die Ausgabenkompetenz, Visums-  
und Unterschriftsberechtigung**

## **Inhalt**

<b>I. Allgemeines</b> .....	3
<b>§ 1 Geltungsbereich</b> .....	3
<b>II. Ausgabenberechtigung</b> .....	3
<b>§ 2 Grundsätze</b> .....	3
<b>§ 3 Öffentliche Beschaffungen</b> .....	3
<b>§ 4 Ausgabenbefugnisse im Rahmen des Budgets</b> .....	4
<b>§ 5 Ausgabenbefugnisse ausserhalb des Budgets</b> .....	4
<b>III. Visumsberechtigung</b> .....	4
<b>§ 6 Visumpflicht</b> .....	4
<b>§ 7 Visumsbefugnisse</b> .....	4
<b>IV. Unterschriftsberechtigung</b> .....	5
<b>§ 8 Rechtsgeschäfte</b> .....	5
<b>§ 9 Zahlungsverkehr und Betreuungswesen</b> .....	5
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	5
<b>§ 10 Inkrafttreten</b> .....	5

## **VERORDNUNG ÜBER DIE AUSGABENKOMPETENZ, VISUMS UND UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG**

Der Gemeinderat, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16.02.1992 und auf die Gemeindeordnung vom 01.01.2014, beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für

- a) die Ausgabenberechtigung im Rahmen der bewilligten Kredite
- b) die Visumsberechtigung für Zahlungen
- c) die Unterschriftsberechtigung für rechtsverbindliche Dokumente

der Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten der Gemeinde Buchegg.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall der berechtigten Person stehen der Stellvertretungsperson die gleichen Befugnisse zu.

### **II. Ausgabenberechtigung**

#### **§ 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit hin zu prüfen und nach Dringlichkeit und Wichtigkeit zu priorisieren.

<sup>2</sup> Über Kredite darf nur zum vorgesehenen Zweck und in der bewilligten Höhe verfügt werden. Reicht die Kreditlimite nicht aus oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, entscheidet der Gemeinderat über einen Nachtragskredit.

<sup>3</sup> Für betragliche Limiten ist immer der Bruttobetrag pro Geschäft massgebend.

<sup>4</sup> Die budgetverantwortliche Person überwacht die Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

#### **§ 3 Öffentliche Beschaffungen**

<sup>1</sup> Für öffentliche Beschaffungen gelten das Submissionsgesetz (SubG) vom 31. August 2021 und die Submissionsverordnung (SubV) vom 21. Dezember 2021 des Kantons Solothurn und die Bestimmungen unter Punkt 4<sup>bis</sup> «Submissionen» der Gemeindeordnung, insbesondere der § 35<sup>bis</sup> über das Vergabeverfahren.

<sup>2</sup> Für Beschaffungen im freihändigen Verfahren ab CHF 30'000 ist mindestens eine Konkurrenzofferte und für solche ab CHF 50'000 sind mindestens drei Offerten einzuholen. Davon ausgenommen ist die Beschaffung von Verbrauchsmaterial für die allgemeine Verwaltung.

#### **§ 4 Ausgabenbefugnisse im Rahmen des Budgets**

<sup>1</sup> Über Ausgaben bis CHF 5'000 entscheidet der/die zuständige Kommissionspräsident/in oder, falls keine Kommission zuständig ist, die budgetverantwortliche Person oder der/die Gemeindepräsident/in.

<sup>2</sup> Über Ausgaben über CHF 5'000 bis CHF 50'000 entscheidet die zuständige Kommission oder, falls keine Kommission zuständig ist, der/die zuständige Ressortleiter/in.

<sup>3</sup> Über Ausgaben über CHF 50'000 entscheidet der Gemeinderat gestützt auf einen schriftlichen Vergabeantrag der zuständigen Kommission bzw. des/der zuständigen Ressortleiters/in.

#### **§ 5 Ausgabenbefugnisse ausserhalb des Budgets**

Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, sind in jedem Fall beim Gemeinderat zu beantragen. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz.

### **III. Visumsberechtigung**

#### **§ 6 Visumspflicht**

<sup>1</sup> Zahlungen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 2 hiernach nur vorgenommen werden, wenn die Rechnungsbelege von der gemäss § 7 zuständigen Person und dem/der Gemeindepräsidenten/in visiert sind.

<sup>2</sup> Keines Visums bedürfen periodische Zahlungen wie Löhne und Nebenleistungen sowie Zahlungen, die aufgrund einer Vereinbarung dem Bank- oder Postkonto automatisch belastet werden.

<sup>3</sup> Die visumsberechtigte Person ist für die materielle und rechnerische Kontrolle der Rechnungsbelege, der/die Gemeindepräsident/in für die Kontrolle der Visumsberechtigung und die Finanzverwaltung für die Kontrolle der Ausgabenkompetenzen verantwortlich.

#### **§ 7 Visumsbefugnisse**

<sup>1</sup> Visumsberechtigt sind der/die zuständige Kommissionspräsident/in bzw. die budgetverantwortliche Person bzw. der/die zuständige Ressortleiter/in analog der Regelung der Ausgabenbefugnisse gemäss § 4.

<sup>2</sup> Der/die Gemeindepräsident/in allein visiert Rechnungsbelege für Zahlungen, die aufgrund einer rechtsverbindlichen Grundlage getätigt werden müssen.

<sup>3</sup> Belege für Zahlungen zugunsten der visumsberechtigten Person sind durch die vorgesetzte Stelle und jene zugunsten des/der Gemeindepräsidenten/in durch den/die Vizepräsidenten/in zu visieren.

<sup>4</sup> Rechnungsbelege für Verbrauchsmaterial werden von der für die Beschaffung zuständigen Person visiert.

## IV. Unterschriftsberechtigung

### § 8 Rechtsgeschäfte

Verträge, Erlasse und andere rechtsverbindliche Dokumente werden durch den/die Gemeindepräsidenten/in und den/die Gemeindeschreiber/in kollektiv zu zweien unterzeichnet.

### § 9 Zahlungsverkehr und Betreuungswesen

Der/die Finanzverwalter/in zeichnet für den gesamten Zahlungsverkehr inkl. Betreuungswesen kollektiv zu zweien mit dem/der Ressortleiter/in Finanzen oder dem/der Gemeindepräsidenten/in.

## V. Schlussbestimmungen

### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

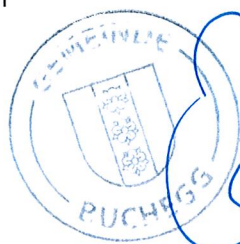
<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die entsprechenden Reglemente/Verordnungen der bis zum 31. Dezember 2013 eigenständigen Einwohnergemeinden bzw. Einheitsgemeinden Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brügglen, Gosswil, Hessigkofen, Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Mühledorf und Tscheppach, und der vorangehenden Verordnung über die Ausgaben-, Visums- und Unterschriftsberechtigung vom 1. Januar 2014.

<sup>3</sup> Redaktionelle Änderungen aufgrund der Einführung von HRM2, vom Gemeinderat beschlossen am 3. Juli 2017.

<sup>4</sup> Änderungen aufgrund der Änderung des Kantonalen Submissionsgesetzes vom 31. August 2021 und der Kantonalen Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 vom Gemeinderat beschlossen am 27. September 2022. Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. September 2022 in Kraft.

Die Gemeindepräsidentin

Verena Meyer-Burkhard



Die Gemeindeschreiberin

Daniela Seiler